

BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit - Nichtwohngebäude

Gültig ab 21.07.2026

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die KfW übernimmt die ergänzende Finanzierung und Förderung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden in Deutschland, für die bereits eine Zuschussförderung nach der "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)" vom 21. Dezember 2023, veröffentlicht am 29. Dezember 2023 oder "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)" vom 17. Juli 2026 veröffentlicht 21. Juli 2026 (nachfolgend "Richtlinien" genannt) gewährt wurde.

Förderziel

Ziel dieser Förderung ist es, mit einem zinsgünstigen Kredit die Investitionen in Einzelmaßnahmen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme gesteigert und die Treibhausgas (THG)-Emissionen in Gebäuden – oder durch diese verursacht – in Deutschland gesenkt werden, zu unterstützen.

Auftraggeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE).



Was wird gefördert?

Der Ergänzungskredit dient der Finanzierung von Sanierungsvorhaben an Nichtwohngebäuden, bei denen förderfähige Einzelmaßnahmen gemäß vorgenannten Richtlinien umgesetzt werden. Der Ergänzungskredit kann nur zusätzlich zu einer nach diesen Richtlinien bereits erteilten Zuschussförderung beantragt werden.

Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss für das geplante Vorhaben bereits eine von der KfW zugesagte beziehungsweise vom "Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle" bewilligte aber noch nicht ausgezahlte Zuschussförderung vorliegen, die nicht älter als 12 Monate ist.

Umschuldungen und Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen. Eine nachweisliche Zwischenfinanzierung gilt nicht als Umschuldung.

Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden [umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen](#) und Standards erfüllen.

Wer darf Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind die aufgeführten Investierenden (Auftraggebende) von förderfähigen Vorhaben an Nichtwohngebäuden, auf deren Name eine Zuschusszusage der KfW und/oder ein Zuwendungsbescheid des BAFA nach den vorgenannten Richtlinien vorliegt:

- Natürliche Personen (Privatpersonen) und Einzelunternehmen
- Freiberuflich Tätige
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern und Verbände
- Vereine
- Gemeinnützige Organisationen, einschließlich Kirchen
- Unternehmen, einschließlich kommunaler Unternehmen
- Sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Contractoren

Wenn die antragstellende Person nicht die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer des Gebäudes ist, ist die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer vor Antragsstellung über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags zu informieren.

Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen oder vergleichbaren Finanzinstitutionen

Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen dürfen grundsätzlich am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Hiervon ausgenommen ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut. Für dieses gilt über die gesamte Kreditlaufzeit eine maximale Grenze für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am geförderten Unternehmen in Höhe von 25 Prozent.

Wer darf keine Anträge stellen?

- Der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Politische Parteien

Förderausschlüsse

Die KfW schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.

Kreditbetrag

Der Kreditbetrag wird auf Basis der förderfähigen Kosten und der Summe der geförderten Quadratmeter Nettogrundfläche gemäß der zugrunde liegenden KfW-Zuschusszusage beziehungsweise der förderfähigen Ausgaben des zugrunde liegenden Zuwendungsbescheides des BAFA ermittelt. Für den Fall, dass für dasselbe Investitionsobjekt beides vorliegt, können die förderfähigen Kosten und förderfähige Ausgaben aus beiden Förderungen für die Ermittlung des Kreditbetrags addiert werden.

Es werden im Rahmen des maximal möglichen Kreditbetrages in Höhe der förderfähigen Kosten der zugrunde liegenden KfW-Zuschusszusage sowie der förderfähigen Ausgaben des zugrunde liegenden Zuwendungsbescheides des BAFA bis zu 500 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 5 Millionen Euro pro Vorhaben bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten finanziert.

Eine Aufstockung des Kreditbetrages, über den bei der Antragstellung beantragten Umfang hinaus, ist nicht möglich.

Es können grundsätzlich Bruttokosten inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung der Antragstellenden besteht, können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Kombination und Zwischenfinanzierung

Bei der Kombination der Zuschussförderung mit der Kreditförderung für dieselben förderfähigen Kosten ist bei der Kreditantragstellung der gemäß Zuschusszusage beziehungsweise Zuwendungsbescheid zugesagte Zuschuss vom maximal möglichen Kreditbetrag abzuziehen, da eine Doppelförderung grundsätzlich nicht zulässig ist.

Ist es für die Kreditnehmenden erforderlich, dass dieser Zuschussbetrag ebenfalls finanziert werden muss, dann erfolgt dies im Rahmen einer Zwischenfinanzierung. Für diesen Zuschussbetrag gilt das unter dem Punkt "Was wird gefördert?" aufgeführte Verbot von Zwischenfinanzierungen nicht. Der zwischenfinanzierte Zuschussbetrag ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Zuschussauszahlung, über den Finanzierungspartner an die KfW zurückzuführen. Für diese verpflichtende Teilrückzahlung gilt der unter dem Punkt "[Tilgung](#)" aufgeführte Mindestbetrag in Höhe von 5.000 Euro nicht.

Laufzeit und Zinsbindung

Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Jahre.

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- Bis zu 5 Jahre bei höchstens einem Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre.
- Bis zu 30 Jahre bei höchstens 5 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre.

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Der Ergänzungskredit ist aus Bundesmitteln bezuschusst.
- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot ohne Bezuschussung aus Bundesmitteln.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

- Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.
- Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen den Kreditnehmenden und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes können dem KfW-Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038 entnommen werden.
- Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Sollzinssätze und Effektivzinssätze gemäß gesetzlichen Bestimmungen) sind in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprodukte im Internet unter www.kfw.de/konditionen zu finden.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese wird für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge ohne gesonderten Antrag um bis zu 24 Monate verlängert.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird ab dem 13. Monat nach Zusage eine Bereitstellungsprovision von 0,15 Prozent pro Monat berechnet.
- Die jeweils abgerufenen Beträge müssen innerhalb von 12 Monaten vollständig für den festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist von den Kreditnehmenden ein Zinszuschlag zu zahlen.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Für dasselbe Vorhaben (identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahme) können Sie frühestens 6 Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW einen neuen Kredit beantragen (Sperrfrist). Eine neue Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist. Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Förderbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabenbeginn.

Tilgung

Während der Tilgungsfreijahre zahlen Sie lediglich vierteljährlich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit vierteljährlich, in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können ab einem Mindestbetrag von 5.000 Euro innerhalb der ersten Zinsbindung jederzeit kostenfrei über den Finanzierungspartner vorgenommen werden.

Nach Ablauf der ersten Zinsbindung und mit Annahme des Prolongationsangebots der KfW ist eine außerplanmäßige Tilgung nur vollständig und gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an den Finanzierungspartner möglich.

Antragstellung

Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Datum der Zusage beziehungsweise der Bewilligung über die Zuschussförderung über einen frei wählbaren Finanzierungspartner (Banken, Sparkassen, Bausparkassen und Versicherungen) bei der KfW zu stellen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der KfW maßgeblich.

Für dasselbe Investitionsobjekt können für unterschiedliche förderfähige Einzelmaßnahmen mehrere Anträge, gegebenenfalls von unterschiedlichen Antragstellenden (zum Beispiel Contractor, Eigentümerinnen und Eigentümer) gestellt werden, solange der maximal mögliche Kreditbetrag pro Quadratmeter Nettogrundfläche und Vorhaben nicht überschritten wird.

Für die Kreditusage gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt der Zusage durch die KfW.

Bei Antragstellungen im Rahmen einer Konsortialkonstruktion ist eine Aufstellung einzureichen, aus der die quotale Aufteilung der Förderung auf die einzelnen Finanzierungspartner hervorgeht.#

Der Finanzierungspartner benötigt zur Antragstellung folgende Unterlagen:

- Die von der KfW ausgestellte Zuschusszusage für eine Zuschussförderung nach den vorgenannten Richtlinien und/oder
- den vom BAFA ausgestellten Zuwendungsbescheid für eine Zuschussförderung nach den vorgenannten Richtlinien.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Sicherheiten

Für den Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren die Antragstellenden im Rahmen der Kreditverhandlungen mit dem Finanzierungspartner.

Nachweis der Mittelverwendung

Nach Erhalt der Auszahlungsbestätigung (KfW) und/oder des Festsetzungsbescheids (BAFA) der zugrunde liegenden Zuschussförderung ist durch die Kreditnehmenden der produktgemäße Einsatz der Mittel unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Monaten durch Vorlage dieser Dokumente, gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen.

Sofern für die Kreditbetragsermittlung beide Zuschüsse angegeben wurden, sind beide Dokumente beim Finanzierungspartner einzureichen.

Werden diese Dokumente nicht eingereicht, kann der Kredit gekündigt werden.

Jegliche Änderungen, die Einfluss auf die Förderfähigkeit des Vorhabens und/oder die Höhe der Förderung haben, sowie ein Widerruf oder sonstige Rücknahme der Zuschussförderentscheidung durch die KfW und/oder BAFA sind der KfW unverzüglich über den Finanzierungspartner mitzuteilen.

Die KfW behält sich die Anforderung dieser und gegebenenfalls weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen vor.

Datenweitergabe

Die Antragstellenden erklären sich im Antrag damit einverstanden, notwendige Daten und Informationen zum geförderten Vorhaben für das Monitoring und die Evaluation der Förderung bereitzustellen und auf Verlangen dem BMW und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und im Einzelfall auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages in anonymisierter Weise bekannt zu geben oder von der KfW in anonymisierter Weise weitergeben zu lassen.

Auskunftspflichten und Sorgfaltspflichten der Kreditnehmenden

Für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Kreditzusage sind von den Kreditnehmenden folgende Unterlagen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen (auch nach gegebenenfalls vollständiger Tilgung des Kredites):

- Die von der KfW ausgestellte Zuschusszusage für eine Zuschussförderung nach den vorgenannten Richtlinien und/oder
- der vom BAFA ausgestellte Zuwendungsbescheid für eine Zuschussförderung nach den vorgenannten Richtlinien,
- die Rechnungen und Nachweise über geleistete Zahlungen (Kontoauszüge),
- die von der KfW ausgestellte Auszahlungsbestätigung und/oder
- der vom BAFA ausgestellte Festsetzungsbescheid

Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument "Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen" für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten in diesem Produkt finden Sie im Dokument "Datenliste subventionserhebliche Tatsachen". Eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen ist als Betrug (§ 263 StGB) strafbar, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Abs. 8 StGB handelt.

Sonstige Hinweise

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen. Dies betrifft insbesondere die Steuerermäßigung gemäß § 35a Einkommensteuergesetz ("Handwerkerleistungen").

Die KfW erteilt zur steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Kredite geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberatende und dem Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

Rechtsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Veröffentlichungen

In allen förderbezogenen Publikationen (z. B. Programmheften, Broschüren, Websites, Briefköpfen) sowie bei Plakatwänden, auf Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist folgendes Logo aufzunehmen:

Gefördert durch:



**aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages**

Für die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>). Das Logo wird von der KfW zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Wird durch den Förderempfänger das Corporate Design der Bundesregierung/BMWE bereits verwendet, gilt folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Förderempfänger) aufzunehmen.

Bei geförderten Vorhaben

- ist auf Bauschildern der Hinweis aufzunehmen:

Hier entsteht gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland...

Fördermittelgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
- ist auf Einladungskarten und ähnlichem der Hinweis aufzunehmen:

Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland

Fördermittelgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Anlagen

- "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)" vom 21. Dezember 2023 veröffentlicht am 29. Dezember 2023, abrufbar im Internet unter <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/TevdpcR9NeEp7m7Rhbj/content/TevdpcR9NeEp7m7Rhbj/BAnz0AT029.12.20230B1.pdf?inline>
- "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)" vom 17. Juli 2026, veröffentlicht am 21. Juli 2026, abrufbar auf folgender Internetseite des BMWE: https://www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/beg-richtlinien-juli-2026/20260720-beg-einzelmassnahmen.pdf?__blob=publicationFile